

# Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

---

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 6. November 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 72 / 2020

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Allgemeinverfügung zur Regelung des Unterrichtsbetriebes der städtischen Musikschule Herne aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne.....	2

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Allgemeinverfügung zur Regelung des Unterrichtsbetriebes der städtischen Musikschule Herne aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne**

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) in Verbindung mit § 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (GVBl. NRW. Seite 1044b) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der CoronaSchVO vom 04. November 2020 (GV. NRW. Seite 1044c) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von § 7 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO sind Lehrveranstaltungen der städtischen Musikschule Herne nur als Einzelunterricht oder als Onlineangebot zulässig.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum **30. November 2020**.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 (GVBl. NRW. Seite 1044b) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der CoronaSchVO vom 04. November 2020 (GV. NRW. Seite 1044c)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. Seite 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Seite 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I Seite 686)

### **Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadt Herne ergibt sich aus § 54 IfSG i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (SGV. NRW. 2126).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen (sog. Tröpfcheninfektion). Ob und wie schnell sich die Partikel ausbreiten und aufgenommen werden können, hängt von der Größe der Partikel sowie auch von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Maßgeblich sind insbesondere die Umgebungstemperatur, die Luftfeuchtigkeit und die Anzahl der in Reichweite anwesenden Personen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1 bis 2 Meter um eine infizierte Person herum deutlich erhöht. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen.

Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts vom 7. Oktober 2020 handelt es sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiterhin zu.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne weiterhin deutlich über dem Wert von 50. Im Stadtgebiet Herne liegen zum heutigen Tage 1.798 Erkrankungsfälle vor, die 7-Tages-Inzidenz liegt inzwischen bei 242,9 (Stand: 06. November 2020, 0:00 Uhr) und damit deutlich über dem Landesdurchschnitt. Das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen oder einzugrenzen.

Zu Ziffer 1:

### **Zweck der Anordnung**

Die unter Ziffer 1 getroffene Anordnung dient dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit Infektionsketten durchbrochen werden können.

Die Anordnung dient vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, die Weiterverbreitung des Virus zu verlangsamen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

### **Geeignetheit der Anordnung**

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Gerade beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Gesang besteht aufgrund des Einsatzes von vermehrter Atemluft ein vergleichsweise höheres Infektionsrisiko. Dieses ist beim Gruppenunterricht umso mehr erhöht. Insofern ermöglicht die Einstellung von Gruppenunterricht zum einen eine Reduzierung der Aerosolbelastung in den Räumlichkeiten und zum anderen allgemein die Reduktion von Kontakten. Beides führt dazu, dass Infektionsketten unterbrochen werden können und die Weiterverbreitung des Virus verlangsamt wird.

### **Erforderlichkeit der Anordnung**

Die Anordnung nach Ziffer 1 ist zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Mit Blick auf die über dem Landesdurchschnitt liegenden Infektionszahlen im Stadtgebiet Herne sind weitergehende Maßnahmen erforderlich. Da beim gemeinsamen Musizieren im Vergleich zum Einzelunterricht ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko besteht, ist es notwendig, den Gruppenunterricht einzustellen und lediglich Einzelunterricht oder Onlineangebote zuzulassen. Dadurch, dass sich maximal eine Schülerin bzw. ein Schüler mit einer Lehrerin bzw. einem Lehrer zeitgleich in demselben Raum befinden, wird das Infektionsrisiko deutlich herabgesetzt. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. So wäre etwa eine Vergrößerung

des Abstandes zwischen den Musikschülern wegen der Verteilung der Aerosole nicht gleich geeignet.

### **Angemessenheit der Anordnung**

Die Maßnahme ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die Stadt Herne reagiert mit dem Erlass der unter Ziffer 1 getroffenen Anordnung auf das aktuelle Infektionsgeschehen im Stadtgebiet in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts. Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Die Anordnungen sind somit auch angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

Zu Ziffer 2:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Mit Blick auf die derzeitige Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Stadt Herne ist nicht zu erwarten, dass die Infektionszahlen vor dem Ablauf des 30.11.2020 in einem Maße sinken, dass eine kürzere Geltungsdauer sinnvoll wäre.

### **Sofortige Wirksamkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Hinweise:**

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

[www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

[www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 06.11.2020  
Der Oberbürgermeister  
in Vertretung  
Dr. Burbulla  
Stadtrat